

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitzung und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen:

Marketing Club Rhein-Neckar e.V.

Er bezweckt unter Ausschluss eines jeden wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der Berufs- und Geschäftsinteressen seiner Mitglieder. Er fühlt sich besonders dem Standort Metropolregion Rhein-Neckar sowie dem Führungsnachwuchs verpflichtet, um diesen zu fördern.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Heideberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen.

§ 2 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann

- jede natürliche Person, die sich freiberuflich, als Unternehmensinhaberin oder sonst in leitender Position mit Aufgaben des Marketings befasst, oder
- jede juristische Person oder jedes Unternehmen, deren Geschäftsbereich ebenfalls im Zusammenhang mit Marketingaufgaben steht,

werden. Die juristische Person bzw. das Unternehmen hat mit Eintritt sowie zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres je nach Mitgliedschaftsform bis zu 7 Personen zu benennen, die gemeinschaftlich die Mitgliedschaftsrechte für die juristische Person bzw. das Unternehmen wahrnehmen.

Bei unterjährigem Austritt des namentlich benannten Mitarbeiters aus der juristischen Person bzw. dem Unternehmen besteht die Mitgliedschaft im Marketing Club Rhein-Neckar e.V. weiter. Es kann dann seitens der juristischen Person bzw. des Unternehmens ein Nachfolger für die Mitgliedschaft namentlich benannt werden.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über Antrag und Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, in Abweichung der in Absatz 1 geforderten Qualifikation auch andere Personen als Mitglieder aufzunehmen.

§ 3 - Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Sie sind berechtigt, an den Einrichtungen und Vorteilen des Vereins teilzunehmen und haben Anspruch auf Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen den Vereinszweck betreffend.
- (2) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied schriftlich übertragen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes beruht auf Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen diesem Mitglied und dem Verein.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Tagesordnung anmelden. In der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen, die sich jedoch im Rahmen der Tagesordnung halten müssen.

§ 4 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verein bei der

Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder sind weiterhin verpflichtet, Verschwiegenheit zu wahren über alle internen Vorgänge des Vereins und alle ihnen bekanntwerdenden geschäftlichen Vorfälle der Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder haben eine etwaige Aufnahmegebühr sowie den jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und kann zwischen von natürlichen Personen einerseits und von juristischen Personen bzw. Unternehmen andererseits zu entrichtenden Gebühren bzw. Beiträgen differenzieren. Die Beiträge sind jeweils zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Tritt ein Mitglied während eines Geschäftsjahres ein, ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zeitanteilig mit Eintritt zu zahlen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag beschließen, für junge Mitglieder, soweit eine Führungsposition noch nicht erreicht ist, einen reduzierten Beitrag festzusetzen. Junge Mitglieder sind Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglieder können vom Vorstand lebenslang beitragsfrei gestellt werden.
- (4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Liquidation oder Auflösung des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Der nicht fristgerecht erklärte Austritt ist ein Austritt zum nächstzulässigen Termin.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, der vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind unter anderem:
- a) ein Verhalten, dass im Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder sein Ansehen gefährdet;
 - b) grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Nichtzahlung des Jahresbeitrages, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist;
 - d) Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds oder Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 6 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,
- das Kuratorium.

Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mitglieder des Vorstandes und des Beirates können nur Vereinsmitglieder sein.

§ 7 - Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Geschäftsjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) In dringenden Fällen finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, wenn 2/3 des Vorstandes, 2/3 des Beirates oder 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Einladungen zur Mitgliederversammlungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Eine Einladung per Telefax oder E-Mail ist ausreichend, wenn das Mitglied einer solchen Übermittlung im Voraus zugestimmt hat.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglied geleitet. Der Leiter bestimmt zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung einen Protokollführer.
- (7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten des Vereins und einem weiteren Vorstandsmitglied sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- b) die Entgegennahme des Berichts für die Rechnungsprüfung,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- e) die Benennung des oder der Rechnungsprüfer,
- f) die Änderung der Satzung,
- g) die Festsetzung einer etwaigen Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge mittels einer Beitragsordnung und
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 9 - Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden (Präsidenten) und einem Vizepräsidenten, sowie mindestens 3 weiteren Vorständen, die für die nachfolgend genannten Aufgabenbereiche zuständig sind:

- Geschäftsführender Vorstand
- Schatzmeister (Finanzen)
- Programm
- Junge Mitglieder
- Weitere Aufgabenbereiche können innerhalb des Vorstandes festgelegt werden

Sofern der Gesamtvorstand nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand gleichzeitig Vizepräsident.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Wahl der Nachfolge in der nächsten Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied zum Vorstandsmitglied zu wählen (Kooptierung).
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom 1. Vizepräsidenten, einberufen werden. Mit der Einberufung soll eine Tagesordnung bekannt gegeben werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (5) Der Verein wird durch den Präsidenten und das geschäftsführende Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Berufung von Mitgliedern des Kuratoriums;

- f) Ernennung eines ausscheidenden oder ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (6) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch. Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von € 1.000,00 (in Worten: EURO eintausend) werden von ihm allein unterschrieben. Bei höheren Beträgen hat der Präsident mit zu unterzeichnen.
- (7) Sind ein oder mehrere Ehrenpräsidenten ernannt, kann diesem bzw. können diesen vom Vorstand die Fortführung einzelner Vereinsprojekte übertragen werden.

§ 10 - Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied schlägt ein Mitglied als Beirat zur Wahl vor oder zur Abwahl vor. Die Mehrheit im Vorstand entscheidet. Der Beirat bleibt bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat hat den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten.
- (3) Der Beirat soll mindestens halbjährlich vom Vorstand einberufen werden. Außerdem hat der Vorstand auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder eine Sitzung des Beirates einzuberufen.
- (4) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag ab
- (5) gelehnt.

§ 11 - entfällt

§ 12 - Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen. Ist die Mitgliederversammlung nach dieser Maßgabe nicht beschlussfähig, so ist eine weitere mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlussfähig.

- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit im Sinne der Förderung der bis dahin vom Verein vertretenen Interessen, wem das bei Auflösung vorhandene Vermögen zugewendet wird.

Weinheim, 16. November 2022